

Satzung des Verein

Heimatverein Großfriesen e.V.

Die Satzung wurde auf der Gründungsversammlung des Heimatverein
Großfriesen e.V. am 29.01.2016 beschlossen.

Satzung des Heimatverein Großfriesen e.V.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „HeimatvereinGroßfriesen e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Plauen OT Großfriesen.
3. Der am 29.01.2016 gegründete Verein ist im zuständigen Vereinsregistergericht registriert.
4. Das Geschäftsjahr umfasst den Zeitraum vom 01.01. bis 31.12. des laufenden Jahres.

§ 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit des Vereines

1. Der Verein bezweckt die Förderung der Heimatpflege, der Heimatkunde und der Heimatgeschichte. Dabei strebt er an, Überliefertes und Neues sinnvoll zu vereinen, zu pflegen und weiter zu entwickeln.

Dieser Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- a) Einrichtung von Arbeitsgruppen
 - b) Anlage und Unterhaltung eines Archivs
 - c) durch die Erarbeitung und Führung einer Ortschronik
 - d) durch ein weitreichende Öffentlichkeitsarbeit, besonders durch kulturelle Höhepunkte im Ortsbereich den Zusammenhalt der Bürgerschaft zu fördern und den Heimatgedanken zu verbreiten.
2. Er pflegt und entwickelt die kulturellen Traditionen des heimatlichen Lebens im Ort Großfriesen, fördert die Heimatpflege und Heimatkunde sowie die im Ort und organisiert entsprechende Veranstaltungen und führt diese durch.
 3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
 4. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er enthält sich jeglicher politischer und religiöser Betätigung.
 5. Die Tätigkeit der Vereinsorgane ist ehrenamtlich. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen oder durch Ausgaben, die dem Verein fremd sind, begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, sofern sie die Satzung und die Ziele des Vereins anerkennen und sich bei deren Verwirklichung aktiv einsetzen.
Der Aufnahmeantrag eines Minderjährigen bedarf der Unterschrift eines Erziehungsberechtigten.
2. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
2. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären.
3. Die Austrittserklärung muss bis zum 30.09. eines Kalenderjahres vorliegen und wird zum 31.12. eines jeden Kalenderjahres wirksam.
4. Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden wenn es:
 - a) Schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise geschädigt oder die ihm nach der Satzung obliegenden Pflichten wiederholt verletzt hat.
 - b) Durch Streichungsbeschluss des Vorstandes auf Grund einer Verletzung der Beitragszahlung nach einmaliger schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses.
5. Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Dies ist ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.
6. Mit Beendigung der Mitgliedschaft entfällt jeder Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht auf Unterstützung und Förderung durch den Verein im Rahmen dieser Satzung.
2. Jedes Mitglied hat das Recht, bei der Unterstützung des Vereins aktiv mit zu wirken und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen.
3. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung, das nur persönlich ausgeübt werden kann.
4. Jedes Mitglied hat die Pflicht diese Satzung und Ordnungen einzuhalten, sowie Beschlüsse der Organe des Vereins zu befolgen.
5. Jedes Mitglied hat die Pflicht, regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu entrichten.
6. Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern und soweit es in seinen Kräften steht die Veranstaltungen des Vereins durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

1. Jedes Mitglied hat einen jährlichen Beitrag gemäß dem Beschluss der Mitgliederjahreshauptversammlung zu entrichten.
2. Schüler, Auszubildende und Studenten zahlen die Hälfte des Beitragssatzes.
3. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
4. Der Mitgliedsbeitrag ist per Lastschrift zu entrichten.
5. Die Beitragshöhe und der Zahltermin werden in der Geschäftsordnung festgesetzt.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind der gesamte Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Der Vorstand

1. Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassierer, dem Schriftführer und zwei Beisitzern.
2. Der Vorstand im Sinne des §26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden.
3. Die Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.
4. Zur Durchführung der Satzung hat der Vorstand eine Geschäftsordnung zu erlassen. Sie wird mit einer 2/3 Mehrheit der Mitglieder des Vorstandes erlassen. Darüber hinaus kann der Vorstand weitere Ordnungen erlassen.
5. Der Vorstand wird von der Mitgliederjahreshauptversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Wählbar sind nur Mitglieder die das 18 Lebensjahr vollendet haben.
6. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Wahlperiode aus, ist vom Vorstand für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied hinzu zu wählen.
7. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen.
8. Der Vorstand ist beschlussfähig wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussfassungen entscheidet die Mehrheit der abgegeben gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die des 2. Vorsitzenden.
9. Der Vorstand entscheidet über
 - die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse
 - die Führung der laufenden Geschäfte
 - Erfüllung der dem Verein gestellten Aufgaben, soweit eine Entscheidung darüber nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten ist.
10. Dem Kassenwart obliegt die gesamte technische Abwicklung aller den Verein betreffenden finanziellen Vorgänge.
 - a) Er hat insbesondere über alle Geldbewegungen Buch zu führen, Belege abzuheften und die Finanzgeschäfte für das Finanzamt und einen sachkundigen Dritten nachvollziehbar zu führen.
 - b) Das Vereinsvermögen ist unbar auf einem vereinseigenen Konto aufzubewahren. Barmittel sind nur geringfügig vorzuhalten, soweit sie infolge aktuellen Bedarfs nötig sind.
 - c) Der Kassenwart hat den durch die Mitgliederjahreshauptversammlung gewählten Kassenprüfern rechtzeitig und vollständig Gelegenheit zu geben, alle Kassenangelegenheiten in rechnerischer und sachlicher Hinsicht zu prüfen.
 - d) Er hat zur Jahreshauptversammlung die Aufgabe, die aktuellen Kassenberichte anzufertigen und vorzutragen.

11. Dem Schriftführer obliegt die gesamte technische Abwicklung aller den Verein betreffenden schriftlichen Vorgänge.
- a) Er hat insbesondere über alle Vorstands- und Mitgliederversammlungen Protokolle in einem vollständigen und ordnungsgemäßen Zustand zu führen und in besonderem Maße, alle getroffenen Regelungen und Beschlüsse zu erfassen. Die Beschlüsse sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer (Schriftführer) sowie vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden zu unterschreiben.
 - b) Er hat über alle Vorstands- und Mitgliederversammlungen eine Anwesenheitsliste zu führen.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für
 - Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
 - Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
 - Entlastung und Wahl des Vorstandes
 - Wahl der Kassenprüfer
 - Festsetzung von Beiträgen
 - Genehmigung des Haushaltplanes
 - Satzungsänderungen
 - Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - Beschlussfassung über Anträge
 - Auflösung des Vereins
2. Mindestens einmal jährlich ist vom Vorstand eine Jahreshauptversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich (Brief oder e-Mail) unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen sowie Bekanntgabe der Tagesordnung.
3. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Mitglied hat das recht bis spätestens einer Woche vor der Jahreshauptversammlung schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.
4. Über Anträge, die erstmals in der Jahreshauptversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins betreffen.
5. Die Mitgliederversammlung ist berechtigt über Beschlüsse abzustimmen, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder dem Vorschlag zustimmt. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.
6. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 20 % der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks beantragt.
7. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet.

8. Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist vom Schriftführer ein Protokoll zu fertigen. Dieses ist vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschrieben. Bei Verhinderung übernimmt ein von der Mitgliederversammlung gewähltes Mitglied dessen Aufgabe.
9. Die Mitgliederversammlung entscheidet über Einsprüche von Mitgliedern wegen der gegen sie verhängten Maßnahmen nach § 5 Abs. 4.

§ 10 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von vier Jahren zwei Personen zur Kassenprüfung. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein. Wiederwahl ist zulässig.
2. Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils einen schriftlichen Bericht zu erstatten.
Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederjahreshauptversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenswartes und der übrigen Vorstandsmitglieder.

§ 11 Arbeitsgruppen

1. Zur Bearbeitung besonderer Aufgaben des Vereins können Arbeitsgruppen gebildet werden.
Ihre Mitglieder werden vom Vorstand berufen, die Amtszeit endet mit Erledigung der ihnen gestellten Aufgaben.
2. Die Arbeitsgruppen wählen aus ihrer Mitte eine/n Vorsitzende/n.
3. Beschlüsse der Arbeitsgruppen sind vom Vorstand zu bestätigen und zu genehmigen.

§ 12 Vereinsordnungen

1. Der Verein erlässt zur Regelung der internen Abläufe des Vereinslebens Vereinsordnungen.
2. Die Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung. Die Vereinsordnungen dürfen der Satzung nicht widersprechen.
3. Für Erlass, Änderung und Aufhebung einer Vereinsordnung ist grundsätzlich der Vorstand zuständig.
4. Vereinsordnungen können bei Bedarf für folgende Bereiche und Aufgabengebiete erlassen werden:
 - Geschäftsordnung für die Organe des Vereins
 - Finanzordnung
 - Beitragsordnung
 - Wahlordnung
 - Jugendordnung
 - Ehrenordnung.
5. Zu ihrer Wirksamkeit müssen die Vereinsordnungen den Mitgliedern des Vereines bekannt gegeben werden. Gleiches gilt für Änderungen und Aufhebungen.

§ 13 Haftung, Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen

1. Die Haftung des Vereins nach außen ist auf das Vereinsvermögen beschränkt.
2. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Ortschaftsrat des Plauener Ortsteil Großfriesen, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige ,mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 14 Inkrafttreten der Satzung

Zur Gründungsversammlung am 29.01.2016 wurde die Satzung beschlossen.

Großfriesen, den 06.04..2016

Unterschrift Gründungsmitglieder:

	
	
	
	
	